

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der
Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen
Abfallstoffen;
hier: Erhöhung der Zwischenlagerkapazität auf
4.183 Tonnen**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

**Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedenstraße 19
39279 Gommern OT Ladeburg**

vom 03.11.2021

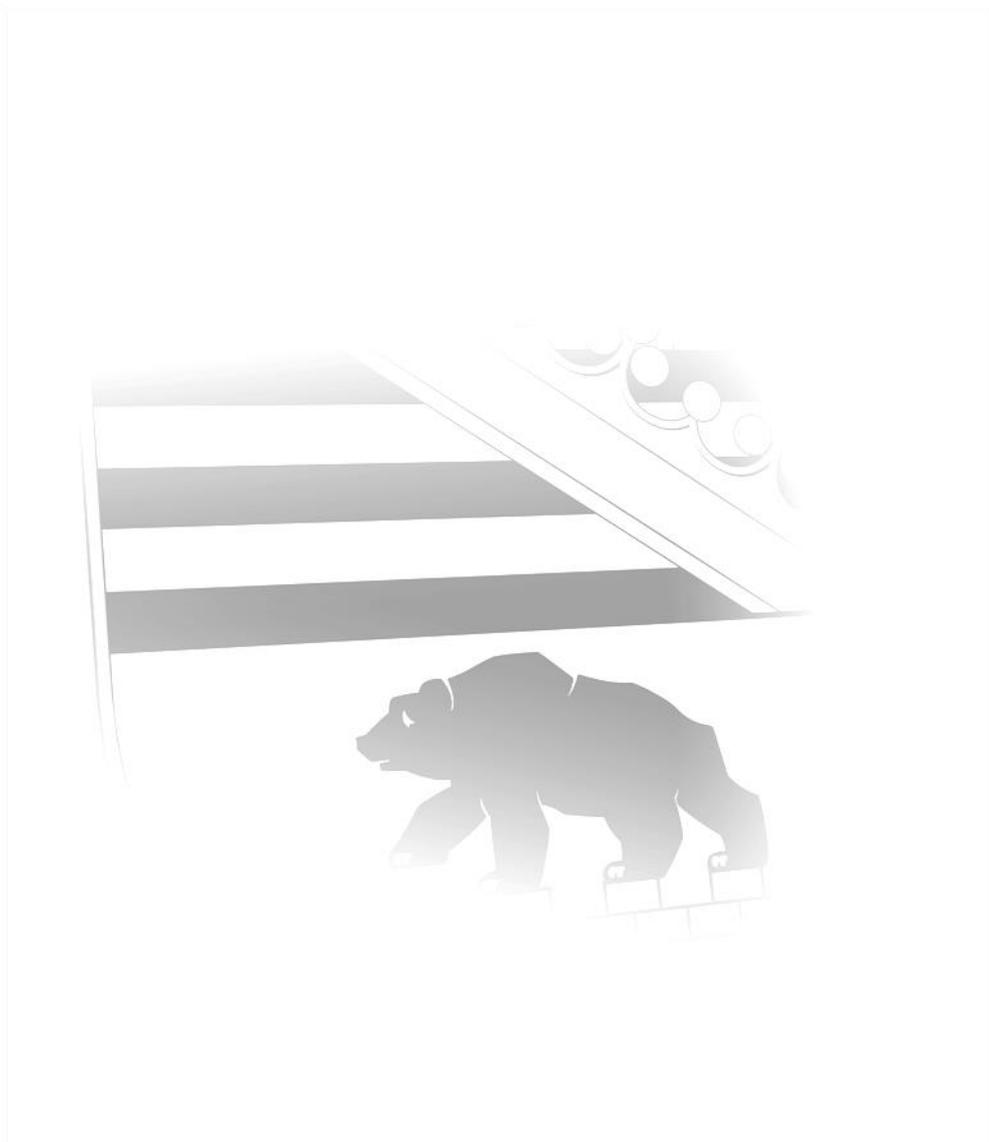
Az.: 402.3.11-44008/20/41

Anlagen-Nr.: 7049

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	7
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	8
4	<i>Luftreinhaltung</i>	8
5	<i>Störfallvorsorge</i>	9
6	<i>Arbeitsschutz</i>	9
7	<i>Gewässerschutz</i>	10
8	<i>Betriebseinstellung</i>	111
IV	Begründung	122
1	<i>Antragsgegenstand</i>	122
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	122
3	<i>Entscheidung</i>	18
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	36
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	36
4.2	<i>Planungsrecht</i>	37
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	38
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	38
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	39
4.6	<i>Lärmschutz</i>	40
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	41
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	41
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	43
4.10	<i>Naturschutz</i>	43
4.11	<i>Betriebseinstellung</i>	43
5	<i>Kosten</i>	43
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	43
V	Hinweise	44
1	<i>Allgemeines</i>	44
2	<i>Baurecht</i>	44
3	<i>Störfallvorsorge</i>	45
4	<i>Arbeitsschutz</i>	45
5	<i>Gewässerschutz</i>	46
6	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	47
7	<i>Sicherheitsleistung</i>	47
8	<i>Zuständigkeiten</i>	47
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	48
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	49

ANLAGE 2	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BlmschG eingeschlossenen Baugenehmigung *)	51
ANLAGE 3	Rechtsquellen	54



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 sowie den Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel der Richtlinie 2010/75/EU wird auf Antrag der

Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG
Friedenstraße 19
39279 Gommern OT Ladeburg

vom 19.10.2020 (Posteingang am 20.10.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 31.03.2021, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen;
hier: Zwischenlagerkapazitätserhöhung auf 4.183 tonnen,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten (BE):

Eingang 100

BE 110 - Annahme, Waage, LKW-Bereitstellung, LKW-Entladung, Abfallaußenlager Tanklager
BE 110.1- Annahme, LKW-Bereitstellung, LKW-Entladung, Abfallaußenlager Tanklager
BE 120 - IBC Außenlager, Containerreinigung, Abpumpstation
BE 120.1 - IBC- + ASP-Außenlager, Containerreinigung, Abpumpstation
BE 120.2 (neu) – IBC-Lager (Halle 18)
BE 130 - Frischchemikalienlager mit 2 Löseanlagen für Fällungshilfsmittel

Prozess 200

BE 210 - Behandlung organischer/ ölhaltiger Abfälle
BE 210.1 - Behandlung organischer/ ölhaltiger Abfälle
BE 220 - Behandlung anorg./ organischer Abfälle
BE 250 - Schlammwässerung
BE 250.1 - Schlammwässerung
BE 260 – Nachbehandlung

Nebenanlagen 300

BE 310 - Druckluftversorgung
BE 310.1 - Druckluftversorgung
BE 320 - Abluftbehandlung
BE 320.1 - Abluftbehandlung
BE 330 - Sumpfwässerung
BE 330.1 - Sumpfwässerung
BE 340 - Betriebswasserversorgung

BE 340.1 - Betriebswasserversorgung
BE 350 - LKW-Restentleerung
BE 350.1 - LKW-Restentleerung, Feststoffbunker
BE 360 - Feststoffmischanlage
BE 370 - Waschhalle
BE 370.1 – Bürocontainer, Tankinnenreinigung
BE 370.2 - IBC Waschbahn
BE 380 - LKW Tankstelle
BE 390 - Labor

Ausgang 400

BE 410 - Öllager
BE 410.1 - Pufferbehälter
BE 420 - (Umbenennung) Tonnendächer - IBC- und Zwischenlager
BE 420.1 (neu) – Feststoffbunker (Halle 15)
BE 420.2 (neu) – Feststoffbunker (Halle 16)
BE 420.3 (neu) – Feststoffbunker (Halle 17)
BE 430 - Abwasserentsorgung
BE 440 - Grobstoffe/Siebüberkorn
BE 440.1 - Grobstoffe/Siebüberkorn
BE 450 (neu) - Gefahrstoffcontainer,

auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **3,** Flurstücke: **350,457,458,459,460**
11 **268,306,307**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der Genehmigung werden die bisher freigestellten Anzeigen nach § 15 Abs. 2:
 - vom 08.03.2018 zur Anzeige vom 17.01.2018
(Az.: 402.8.8-44217-04-18143-07049-§15/Jan/18)
Erweiterung des Abfallartenkataloges um Abfälle mit AS_{AVV} 160802* ,
 - vom 17.10.2019 zur Anzeige vom 13.09.2019
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/01/19)
Errichtung von 4 Tonnendächern mit Umschlagplatz, Rampe, Schüttplatz und Kranaufstellplatz sowie Lagerflächen für Kalk und entleerte IBCs,
 - vom 17.07.2020 zur Anzeige vom 01.07.2020
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/01/20)
Aufstellung eines Containertraktes,
 - vom 23.07.2020 zur Anzeige vom 15.07.2020
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/02/20)
Aufstockung eines Containertraktes,

fortan als Bestandteil der Genehmigung aufgenommen.

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 6 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.020.528,39 EURO (inkl. MwSt.) (in Worten: eine Million zwanzigtausendfünfhundertundachtundzwanzig EURO neununddreißig Cent) erbracht und dies der zuständigen Behörde spätestens vor Inbetriebnahme nachgewiesen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen am Standort Bitterfeld-Wolfen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.
- 1.5 Die Sicherheitsleistung ist vor Umsetzung der wesentlichen Änderung zu erbringen. Die berechnete Sicherheitsleistung bezieht sich sowohl auf die hier in Rede stehende wesentliche Änderung als auch auf den bisher genehmigten Stand und betrifft somit den gesamten Anlagenbereich.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewählten Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Behörde das gewählte Zahlungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7 Für die zeitweilige Lagerung von Abfällen ist eine Gesamtlagermenge von maximal 4.183 t für die Anlage zulässig.

2 Baurecht

- 2.1 Die Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 71 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 2.2 Mit der Anzeige ist der zuständigen Behörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:
 - Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Fachunternehmerbescheinigung der einzelnen Gewerke
- 2.3 Die in der „Anpassung des Brandschutzkonzeptes“ vom 11.10.2019 zum Bauvorhaben Tonwendehallen im Rahmen der Änderung nach BImSchG angegebenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren.

- 2.5 Die Begrünungsmaßnahmen sind entsprechend Festsetzung 2.02 des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, umzusetzen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und 6 Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Plan ist 6-fach in Papierform und einmal auf einem Datenträger oder als *pdf vorzulegen.

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Die offene Zwischenlagerung von staubenden oder geruchsintensiven Stofffraktionen in den Tonnendachhallen (Hallen 15, 16 und 17) ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Kalk im bisherigen Umfang.
- 4.2 Bei der Be- und Entladung, der Lagerung sowie dem Umschlag von festen Stoffen sind Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen, beispielsweise durch
- die Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen,
 - Vermeidung von Umschlagvorgängen bei hohen Windgeschwindigkeiten,
 - Reduktion der Umschlagvorgänge,
 - Begrenzung der Lagerhöhe,
 - Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht und soweit die Befeuchtung nicht zur Entstehung von organischen oder geruchsintensiven Emissionen führt,
- zu ergreifen.
- 4.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigen Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 4.4 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Betriebseinheiten 120.2, 420.1, 420.2, 420.3 und 450 sind so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren. (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung)
- 4.6 Durch entsprechende Gestaltung der Geometrie der Betriebseinheiten 420.1, 420.2 sowie 420.3 (Tonnendachhallen 15 bis 17) ist die Staubentwicklung, insbesondere durch eine dreiseitig geschlossene Bauweise und einer Überdachung, zu minimieren. Es ist sicherzustellen, dass in den Tonnendachhallen 15 bis 17 die lagernden Abfälle nicht die offenen geometrischen Grenzen dieser überschreiten. Zudem ist ein ausreichender Abstand der lagernden Abfälle zu den genannten Begrenzungen zu gewährleisten.

5 **Störfallvorsorge**

- 5.1 Der Sicherheitsbericht ist zu aktualisieren und mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 5.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der beantragten Änderung zu aktualisieren. Dieser Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Ein Exemplar ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 5.3 Vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung ist durch einen vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen eine Prüfung nach § 29a BImSchG über den ordnungsgemäßen Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnischen bedeutsamen Anlagenteile durchzuführen. Zudem ist die Auslegung der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu beurteilen. Die neuen Betriebseinheiten sind auf Konformität mit den Antragsunterlagen zu überprüfen. Die Kontrolle der betrieblich-sicherheitstechnischen Dokumentation und die Anweisung für den Betrieb der Anlage sind ebenfalls Bestandteil dieser Prüfung. Über das Ergebnis ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtung dokumentiert werden. Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Die Prüfung der Mängelbeseitigung ist Teil der sicherheitstechnischen Prüfung. Bedeutsame Mängel liegen dabei vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht. Der Prüfbericht ist am Anlagenort aufzubewahren. Eine Ausfertigung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

6 **Arbeitsschutz**

- 6.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.
- 6.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erst-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 6.4 Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z.B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten, z.B. Schacht-abdeckungen, Roste, Abläufe, sind bündig in die Verkehrswege einzupassen. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen, z.B. durch Schleifen, Rollen, Druck, Stoß und Schlag sowie der Verkehrsbelastung, entsprechend zu wählen.

- 6.5 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 6.6 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Behelfseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 6.7 Betriebliche Regelungen und Anweisung sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 6.8 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:
- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermeiden werden,
 - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
 - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

- 6.9 Ein Explosionsschutzdokument ist zu erarbeiten
- 6.10 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 7.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in das Kanalsystem der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH sind mit dem Kanalnetzbetreiber bzw. dem jeweiligen Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.

7.3 Die Prüfprotokolle nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu übergeben.

8 Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen (Gemarkung Greppin) auf der Grundlage der Genehmigungsbescheide:

- nach § 4 i.V.m. § 8 BlmschG vom 08.04.2009 (Az.: 402.4.7-44008/08/24-t1),
- nach § 4 i.V.m. § 8 BlmSchG vom 12.05.2009 (Az.: 402.4.7-44008/08/24-t2),
- nach § 16 BlmSchG vom 11.05.2017 (Az.: 402.3.9-44008/16/04),

eine Anlage zur Behandlung von flüssigen Abfallstoffen.

Die folgenden Änderungen wurden gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG angezeigt und gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG genehmigungsfrei gestellt:

- nach § 15 Abs.2 BlmSchG vom 08.03.2018 zur Anzeige vom 17.01.2018 (Az.: 402.8.8-44217-04-18143-07049-§15/Jan/18),
- nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 17.10.2019 zur Anzeige vom 13.09.2019 (Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/01/19),
- nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 17.07.2020 zur Anzeige vom 01.07.2020 (Az.: 402.8.8-44217.18143.07049.04.§15/01/20),
- nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 23.07.2020 zur Anzeige vom 15.07.2020 (Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-§15/02/20).

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die bisher genehmigte Zwischenlagerkapazität von 2.955 t auf 4.183 t zu erhöhen. Als zusätzlicher Lagerort sollen die bereits baurechtlich genehmigten (Az.: 63-04644-2019-27) Kalk- und IBC Leerlager, in Tonnendachausführungen genutzt werden.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 beantragte die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BlmSchG.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht - Ost,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 UVP-Vorprüfung

Das Grundvorhaben ist unter Ziffer 8.5 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen“ einzuordnen. Die beantragte Erweiterung um ein separates Sicherheitslager und die Umnutzung der bestehenden Tonnendachhalle stellen eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 i. V. mit § 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin eine Anlage zur chemischen Behandlung von Abfallstoffen mit einer Gesamtkapazität von 750 t/d und einer genehmigten Zwischenlagermenge von 2.955 t. Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG beabsichtigt die o.g. bestehende Anlage wesentlich zu erweitern:

Erweiterung um ein separates Sicherheitslager (Sicherheitscontainer) zur Zwischenlagerung von gefährlichen Flüssigkeiten, die nicht in der Anlage verarbeitet werden können (z.B. Flammpunkt < 60 °C), mit einer Kapazität von 28 t.

Umnutzung der bestehenden Tonnendachhalle als optionales Abfallzwischenlager und damit verbundene Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Abfälle. Zu diesem Zweck soll Betriebseinheit (BE) 420 entsprechend umbenannt werden.

Die Durchsatzkapazität und Beschaffenheit der Behandlungsanlage (750 t/d) soll im Zuge dieser wesentlichen Änderung weiterhin unverändert bleiben.

Die Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Abfälle (gefährlich/ nicht gefährlich) erhöht sich in Folge der Änderung von 2.955 t auf eine Summe von 4.183 t (1.200 t neues Feststofflager, 28 t neues Sicherheitslager).

Beschreibung der neuen Betriebseinheiten:

BE 120.2 – IBC-Lager:

Das neue IBC-Lager mit einer max. Lagerkapazität von 300 t soll in Halle 18 der neuen Tonnendachhallenkonstruktion etabliert werden. Hier sollen bei Bedarf zukünftig verschmutzte und gefüllte Intermediate Bulk Container (IBC) gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zwischengelagert werden. Alternativ soll dieser Bereich auch weiterhin als Lagerfläche für gereinigte, leere IBC dienen.

BE 370 – Waschhalle:

Bei der Waschhalle handelt es sich um einen Teil der bestehenden BE 380 (LKW-Tankstelle). Die Halle dient zum Reinigen der eigenen Tanklastzüge/ LKW und soll im Zuge dieser Änderung aus dieser BE herausgelöst werden. Baulich wird die Halle im Rahmen des aktuellen Vorhabens nicht verändert. Jedoch erfolgt eine Modernisierung der bestehenden Abluftanlage sowie die Integration zusätzlicher Sicherheitstechnik.

BE 420.1, 420.2 und 420.3 – Feststoffbunker (Halle 15, 16 und 17):

Jeder der Hallen ist Bestandteil der neuen Tonnendachkonstruktion, die gegenwärtig noch als Kalk- und Leer-IBC-Lager genutzt wird. Jede Halle hat eine Lagermengenkapazität von max. 300 t. Hier sollen bei Bedarf Feststoffe, wie z.B. der beim Prozess anfallende Filterkuchen, bis zum Abtransport zur Entsorgung zwischengelagert werden. Die Lagerung soll als lose Schüttung oder in BigBags unter Berücksichtigung des BVT-Merkblattes „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ erfolgen. Alle Hallenbereiche sind überdacht, 3-seitig eingehaust und verfügen über einen WHG konformen Untergrund. Die Nutzung der 3 Hallenbereiche innerhalb der Tonnendachkonstruktion soll flexibel und je nach Bedarf gestaltet werden. Auch eine Weiternutzung als Kalklager soll nicht ausgeschlossen werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfälle und Stofffraktionen, die keine Abfälle sind, wird dabei stringent ausgeschlossen.

BE 450 – Gefahrstoffcontainer:

Es ist beabsichtigt, nördlich der Tonnendachhallen 2 mobile Gefahrstoffcontainer (a 12 IBC) aufzustellen, die als optionales Sicherheitslager für Flüssigkeiten dienen sollen, deren Flammpunkt < 60°C ist oder deren Verarbeitung in der Anlage nicht erfolgen kann. Bei den Sicherheitscontainern handelt es sich um flexible, geschlossene Lagerregale, die für die sichere und vorschriftsgemäße Lagerung von umweltgefährdenden und entzündbaren Medien entwickelt worden sind. Jedes Containerregal kann bis zu 12 1.000-Liter-IBC aufnehmen und ist geeignet für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der GHS-Kategorien 1-3 sowie von wassergefährdenden Flüssigkeiten der GHS-Kategorien 1-4. Die Container sind bauartzugelassen und verfügen über einen entsprechenden Auffangraum (1.200 l), um austretende Substanzen im Havariefall zurückzuhalten.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Anlage der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG befindet sich in Bitterfeld-Wolfen OT Greppin, im Areal B des Chemieparkes. Das Areal ist im aktuellen B-Plan als Industriegebiet ausgewiesen.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 900 m nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“.

Folgende Tierarten wurden im Umfeld des geplanten Standortes (ältere Nachweise vor 2005 ausgenommen) erfasst:

- Brachpieper, (Erfassungsjahr: 2011, Entfernung: 200 m nördlich)
- Zweifarbfledermaus, (Erfassungsjahr: 2010, Entfernung: 1000 m nördlich)

Baudenkmale reichen bis auf 100 m an das Vorhaben heran (Verwaltungsgebäude). Im näheren Umfeld der Anlage liegen Denkmalebereiche (Wohnkolonie und Straßenzeile: ca. 600 m westlich des Vorhabengebietes) sowie archäologische Kulturdenkmale (ca. 600-700 m nordwestlich).

Ca. 800 m nordöstlich der Anlage befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Mulde.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 600 m westlich des Vorhabengebietes.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Anhand vorliegender Schalltechnischer Stellungnahme vom 08.06.2020 wurde nachgewiesen, dass von der Anlage keine unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Bei der Erstellung der Lärmprognose wurde der zusätzliche Lieferverkehr (10 LKW pro Tag) und Werkverkehr berücksichtigt.

Im Zuge der wesentlichen Änderung kommt es zu keiner wesentlichen Änderung bestehender luftseitiger Emissionsquellen.

Aufgrund der unveränderten Verfahrensweise im Umgang mit den Filterkuchen, sind keine signifikanten Geruchsemissionen und -immissionen am Standort zu erwarten. Eine Lagerung von geruchsintensiven Stofffraktionen in den neuen Lagerbereichen wird ausgeschlossen. Es erfolgt hier ausschließlich eine Zwischenlagerung von ausrangierten Abfällen.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung (siehe Kap. 2) kann ausgeschlossen werden.

Der Transport zu den neuen Lagerbereichen im Außenbereich erfolgt mittels Radlader oder LKW und ausschließlich über versiegelte Flächen, die regelmäßig mittels Kehrmaschine gereinigt werden. Dabei wird durch betriebsorganisatorische Maßnahmen (z.B. Tempobegrenzung, max. Füllmengen der Radladerschaufel, Fahrverbot bei widrigen Umweltbedingungen, festgelegte Reinigungszyklen) sichergestellt, dass es zu keiner Verschleppung der Abfälle kommt. Die neuen Bereiche für die lose oder abgepackte Lagerung von Feststoffen im Außenbereich sind überdacht, dreiseitig eingehaust und bieten ausreichend Platz für eine sichere Zwischenlagerung der Abfallmengen (wie z.B. anfallender Filterkuchen).

Die bestehende Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen fällt auf Grund der vorhandenen Mengen an Störfallstoffen in den Geltungsbereich der 12. BImSchV. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten dieser Verordnung und werden durch den Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der neuen und zu ändernden Betriebseinheiten wie folgt umgesetzt:

- Bestellung eines Störfallbeauftragten
- Fortschreibung des Sicherheitsberichts
- Fortschreibung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans (BAGAP)
- Anpassung des bestehenden Sicherheitsmanagementsystems

- Anpassung der Informationsbroschüre und Information der Öffentlichkeit.

Das bestehende Störfallkonzept wird fortgeschrieben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird im Rahmen der Erweiterung um die neuen Zwischenlagerflächen keine Vegetation entfernt, da hierfür die bereits vorhandene, überdachte Tonnendachhalle genutzt werden soll, die bisher als genehmigter Lagerbereich für Kalk und gereinigte, leere IBC verwendet wurden (vgl. Schutzgüter Boden und Fläche) und die Lagerbereiche sich auf einer bereits versiegelten Fläche befinden. Es sind keine Baumaßnahmen erforderlich. Das Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“ ist mit ca. 900 m so weit von der Anlage entfernt, dass mit keinen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Erhebliche nachteilige Auswirkungen geschützter Tierarten (siehe Kap. 2) können ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden im Rahmen der Erweiterung um neue Zwischenlagerflächen keine zusätzlichen Flächen versiegelt, da hierfür die bereits vorhandene, überdachte Tonnendachhalle genutzt werden soll, die bisher als genehmigter Lagerbereich für Kalk und gereinigte, leere IBC verwendet wurden und die Lagerbereiche sich auf einer bereits versiegelten Fläche befinden. Es sind keine Baumaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser

Die Lagerflächen der Hallen 15 bis 18 befinden sich auf befestigten Untergrund unter Dach. Somit können Auswaschungen bzw. eine Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen von Niederschlagswasser ausgeschlossen werden. Die Dichtheit der Fläche wird durch eine Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konforme Betonfläche sichergestellt.

Jeder der neuen Lagerabschnitte und der sich daran anschließende Umschlagplatz kann ganzflächig als Auffangraum sowie für die Löschwasserrückhaltung genutzt werden und bildet somit gemeinsam mit dem dazugehörigen Sammelbecken (392 m²) das Rückhaltesystem für wassergefährdende Flüssigkeiten, die dann in Saugwagen abgepumpt werden können.

Oberflächenwasser wird in einem Sammelbecken gefasst und nach analytischer Freigabe entweder in den Regenwasserkanal geleitet oder der Behandlung zugeführt.

Die Regalcontainer sind für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der GHS-Kategorien 1-3 sowie gewässergefährdende Flüssigkeiten der GHS Kategorien 1-4 geeignet. Die Container erfüllen sämtliche Vorgaben der AwSV, sind bauartzugelassen und verfügen über einen entsprechenden Auffangraum, um austretende Substanzen im Havariefall zurückzuhalten.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Abfällen) erfolgt nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Hinsichtlich des Umgangs mit Abwasser ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Die Anlage befindet sich im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Mulde. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund o.g. Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens, diesbezüglich ist keine Betroffenheit abzuleiten.

Schutzgüter Luft und Klima

Es sind keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen zu erwarten. Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Landschaft

Durch das industriell vorbelastete Anlagenumfeld und die unmittelbare Nähe zur bestehenden Anlage ergeben sich durch die mobilen Gefahrstoffcontainer keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben wird innerhalb eines Industriegebietes angesiedelt. Zudem finden keine Eingriffe in den Boden statt. Daher sind keine Bodenerschütterungen oder Staubbelastungen für bestehende Denkmäler zu erwarten. Es sind keine archäologischen Funde zu erwarten. Somit können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die beantragte Lagerkapazitätserhöhung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.09.2021. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.04.2021 in der Tagespresse „Mitteldeutsche Zeitung“ für den Einzugsbereich Bitterfeld-Wolfen sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.04.2021 bis zum 25.05.2021 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Bitterfeld zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 25.05.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 26.07.2021 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 28.05.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BlmSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 15.09.2021 durch Mitteilung in der „Mitteldeutschen Zeitung“ für den Einzugsbereich Bitterfeld-Wolfen sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

3 **Entscheidung**

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen – Lagerkapazitätserhöhung auf 4.183 Tonnen am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin wird daher stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BlmSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V mit § 16 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist insoweit erfüllt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag vom 19.10.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

a) Die bisher freigestellten Anzeigen nach § 15 Abs. 2:

- vom 08.03.2018 zur Anzeige vom 17.01.2018
(Az.: 402.8.8-44217-04-18143-07049-§15/Jan/18)
Erweiterung des Abfallartenkataloges um Abfälle mit AS_{AVV} 160802*,
- vom 17.10.2019 zur Anzeige vom 13.09.2019
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/01/19)
Errichtung von 4 Tonnendächern mit Umschlagplatz, Rampe, Schüttplatz und Kranaufstellplatz sowie Lagerflächen für Kalk und entleerte IBCs,
- vom 17.07.2020 zur Anzeige vom 01.07.2020
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/01/20)
Aufstellung eines Containertraktes,
- vom 23.07.2020 zur Anzeige vom 15.07.2020
(Az.: 402.8.8-44217-18143-07049-04-§15/02/20)
Aufstockung eines Containertraktes,

sind fortan Bestandteil der Genehmigung.

b) Lagermenge:

In der Genehmigung sollen die Kapazität der Anlagen sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden. Die Durchsatzkapazität der Anlage bleibt durch die die wesentliche Änderung unberührt. Antragsgemäß ergibt sich eine Änderung der zulässigen maximalen Lagermenge. Die ursprüngliche zulässige Lagerkapazität in Höhe von 2.955 t wird im Zuge der wesentlichen Änderung auf 4.183 t erhöht. Die Lagermengenerhöhung ergibt sich aufgrund neuer Betriebseinheiten mit einer Lagerfunktion. Es handelt sich dabei um die Betriebseinheiten 120.2, 420.1, 420.2, 420.3 und 450. Für die Betriebseinheiten aus dem Altbestand gibt es keine Änderung der jeweiligen Lagermengen. Im Rahmen dieser Gesamtlagermenge dürfen in den nachfolgend genannten Betriebseinheiten folgende Lagermengen nicht überschritten werden:

Lager/Betriebseinheit	Kapazität [t]
Halle 18 – IBC – Lager (Änderung) BE 120.2	300
Gefahrstoffcontainer (Änderung) BE 450	28
Halle 15 bis 17 – Tonnendächer – Feststoffbunker (Änderung) BE 420.1 BE 420.2 BE 420.3	900
Tanklager inkl. Öllager (Altbestand) BE 110 BE 110.1 BE 410 BE 410.1 (400.1 im Altbestand, in Neugenehmigung 410.1)	2.060
Kalkschlamm (Altbestand) BE 113 (Tank für Kalkschlamm – Bestandteil von BE 110) BE 360.1 (Tank mit Rührwerk als zus. Kalkvorlage – Bestandteil von BE 360)	115
IBC-Lager (Altbestand) BE 120.1	300
Feststofflager / Feststoffbehandlung (Altbestand) BE 350.1	280
Siloanlage (Altbestand) BE 360	200
Summe	4.183

Die Lagermengen und Betriebseinheiten für den Altbestand werden sowohl den Genehmigungsunterlagen zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BlmSchG vom 12.05.2009 als auch den Genehmigungsunterlagen der wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG vom 11.05.2017 entnommen.

c) Beste Verfügbare Technik (BVT)

Der aktuelle Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C/2018/5070) wurde im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zudem wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 10.01.2003, veröffentlicht durch das Umwelt-Bundesamt im Januar 2005, berücksichtigt.

d) Sicherheitsleistung (Abschnitt I, Nr. 5)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BlmSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA))

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.01.2016 – 31-67022 – (MBL LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. Des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u.a. auf dem Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. Des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (Az.: BVerwG 7 C 44.07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. Des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu Betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HinG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. Des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. Des Mule vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Über-

gangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

e) Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die berechnete Sicherheitsleistung bezieht sich sowohl auf die hier in Rede stehende wesentliche Änderung als auch auf den bisher genehmigten Stand und betrifft somit den gesamten Anlagenbereich.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 714.655,73 €. Sowohl Abfälle mit einem positiven Marktwert als auch Abfälle mit einem unbekanntem Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 20 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. In den Lagerbereichen wird bzgl. der zulässigen Lagermenge nicht zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden. Aufgrund dessen können im Falle einer Beräumung die gefährlichen Abfälle überwiegen. Dementsprechend wurde in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (Az.: BVerwG 7 C 44.07) die obere Grenze der dort genannten Pauschale festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 142.931,15 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 857.586,88 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.020.528,39 €.

Es ist eine Summe von 1.020.528,39 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle:

Bezeichnung		Kosten
Entsorgungskosten		714.655,73 €
Prozentpauschale	20 %	142.931,15 €
Netto-Sicherheitsleistung		857.586,88 €
MwSt.	19 %	162.941,51 €
Brutto-Sicherheitsleistung		1.020.528,39 €

Die einzelnen Positionen der Entsorgungskosten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lager	ASN	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
Halle 18 (Änderung)	010304*,010305*, 010306,010307*, 020305,020399,020701, 020703,020704,040104,040105, 060103*, 060105*,060106*060311*, 060313*,060704*,060802*,080113*, 080114,080115*,080116,080119*, 080120,080202,080203,080307, 080308,080316*,08 04 13*, 080414,08 04 15*,08 04 16, 090101*,09 01 02*, 11 01 05*, 110107*,11 01 08*,11 01 11*, 110112,11 01 13*,11 01 14, 110198*,11 01 99,11 02 07*, 110301*,11 03 02*,120114*, 120115,13 07 01*,13 07 03*, 130801*,15 02 02*,15 02 03, 160303*,16 03 04,16 03 05*, 160306,16 06 06*,16 08 02*, 160805*,16 08 06*,16 08 07*, 160901*,16 09 02*,16 09 03*, 160904*,19 02 07*,19 06 03, 200114*,20 01 15*,20 01 26*	300,00	248,82	74.646,00
Gefahrostoffcontainer (Änderung)	160708*, 160709*, 160799, 161001*, 190207*	28,00	202,96	5.682,88
Halle 15 bis 17 (Änderung)	190203, 190204*, 190205*, 190206, 191211*, 191212	900,00	145,89	131.301,00
Tanklager inkl. Ollager	010407*, 010504,010505*, 010506*, 010507, 010508, 010599,020302, 020304, 060101*, 060102*, 060104*, 060201*, 060203*, 060204*, 060205*, 070101*, 070107*, 070201*, 070204*, 070301*, 070304*, 070401*, 070404*, 070501*, 070504*, 070601*, 070604*, 070607*, 070608*, 070701*, 070704*, 070707*, 070708*, 100109*, 100126,	2.060,00	158,10	325.868,00

	100211*, 100212, 100213*, 100214, 100327*, 100328, 100329*, 100330, 100409*, 100410, 100508*, 100509, 100609*, 100610, 100707*, 100708, 100819*, 100820, 110105*, 110107*, 110111*, 110112, 110113*, 110114, 110198*, 120107, 120108*, 120109*, 120110*, 120301*, 120302*, 130104*, 130105*, 130401*, 130402*, 130403*, 130502*, 130503*, 130506*, 130507*, 130508*, 130802*, 160708*, 160709*, 160799, 161001*, 161002, 161003*, 190801, 190809, 190810*, 190811*, 190812, 190813*, 190814, 191105*, 191106, 191307*, 191308			
Kalk- schlamm	030309, 060201*	115,00	288,75	33.206,25
IBC-La- ger	010304*, 010305*, 010306, 010307*, 020305, 020399, 020701, 020703, 020704, 040104, 040105, 060103*, 060105*, 060106*, 060311*, 060313*, 060704*, 060802*, 080113*, 080114, 080115*, 080116, 080119*, 080120, 080202, 080203, 080307, 080308, 080316*, 080413*, 080414, 080415*, 080416, 090101*, 090102*, 110105*, 110107*, 110108*, 110111*, 110112, 110113*, 110114, 110198*, 110199, 110207*, 110301*, 110302*, 120114*, 120115, 130701*, 130703*, 130801*, 150202*, 150203, 160303*, 160304, 160305*, 160306, 160606*, 160802*, 160805*, 160806*, 160807*, 160901*, 160902*, 160903*, 160904*, 190207*, 190603, 200114*, 200115*, 200126*	300,00	248,82	74.646,00
Feststoff- lager	070215, 070307*, 070308*, 070309*, 070310*, 070311*, 070312, 070407*, 070408*, 070409*, 070410*, 070411*, 070412, 070413*, 070507*, 070508*, 070509*, 070510*,	280,00	150,67	42.187,60

	<p>070511*, 070512, 070513*, 070514, 070609*, 070610*, 070611*, 070612, 070709*, 070710*, 070711*, 070712, 100120*, 100121, 100122*, 100123, 100124, 100215, 100323*, 100324, 100325*, 100326, 100401*, 100402*, 100407*, 100501, 100506*, 100601, 100602, 100606*, 10607*, 100703, 100808*, 100809, 100817*, 100818, 100911*, 100912, 100915*, 100916, 101003, 101011*, 101012, 101015*, 101016, 101103, 101105, 101109*, 101110, 101111*, 101112, 101113*, 101114, 101115*, 101116, 101117*, 101118, 101119*, 101120, 101201, 101203, 101205, 101206, 101208, 101209*, 101210, 101211*, 101212, 101213, 101299, 101301, 101304, 101306, 101307, 101312*, 101313, 110108*, 110109*, 110110, 110115*, 110116*, 110503*, 120116*, 120117, 120118*, 120119*, 120120*, 120121, 130501*, 161101*, 161102, 161103*, 161104, 161105*, 161106, 190105*, 190107*, 190205*, 190206, 190802, 190805, 190807*, 190808*, 190901, 190902, 190903, 190906, 191005*, 191006, 191107*, 191209, 191301*, 191302, 191303*, 191304, 191305*, 191306, 200306</p>			
Siloan- lage	<p>060201*, 060204*, 060205*, 100101, 100102, 100103, 100104*, 100105, 100107, 100114*, 100115, 100116*, 100117, 100118*, 100119, 100207*, 100208, 100319*, 100320, 100404*, 100406*, 100503*, 100505*, 100603*, 100815*, 100816, 100905*, 100906, 100907*, 100908, 100909*, 100910, 101005*, 101006, 101007*, 101008,</p>	200,00	136,50	27.300,00

	101009*, 101010, 190111*, 190112, 190113*, 190114, 190115*, 190116, 190119, 190402*			
Summe	Entsorgungskosten Lager			714.655,73

Die Abfallschlüsselnummern (ASN) und die jeweiligen Kosten pro Tonne ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

ASN	Bezeichnung	Preis [€/t]
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	0,00
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	30,75
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodentaubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 08	0,00
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07	45,00
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	0,00
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodentaubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07	20,50
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	30,75
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	45,00
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 09	62,93
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	19,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	45,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	30,00
01 04 99	Abfälle a. n. g.	0,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	30,00
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	20,50
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe entbarythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	90,00
01 05 07	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	60,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	39,50
01 05 99	Abfälle a. n. g.	0,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	0,00
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	99,50
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	91,30
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	0,00
02 03 99	Abfälle a. n. g.	110,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	45,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	0,00
02 04 99	Abfälle a. n. g.	0,00

02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	82,50
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	0,00
02 05 99	Abfälle a. n. g.	0,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	91,67
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	99,50
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	0,00
02 06 99	Abfälle a. n. g.	0,00
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	0,00
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	60,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	82,50
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	0,00
02 07 99	Abfälle a. n. g.	0,00
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	68,90
03 03 09	Kalkschlammabfälle	197,50
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	235,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	350,00
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	0,00
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	0,00
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	90,00
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	90,00
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	350,00
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	90,00
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	241,67
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	222,50
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	350,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	68,90
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	185,25
06 01 02*	Salzsäure	187,50
06 01 03*	Flusssäure	315,00
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	315,00
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	315,00
06 01 06*	andere Säuren	396,67
06 02 01*	Calciumhydroxid	380,00
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	365,00
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	184,67
06 02 05*	andere Basen	347,50
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	182,50
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	182,50
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	155,33
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	237,83
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	92,23

06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	380,00
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	1.010,00
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	66,68
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,00
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06	105,00
06 09 99	Abfälle a. n. g.	0,00
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	82,50
06 13 03	Industrieruß	350,00
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	90,00
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	231,67
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	448,25
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	272,00
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	365,00
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	315,00
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	68,90
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	205,75
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	97,50
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	390,00
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	283,33
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	298,67
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	68,90
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	19,00
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	175,00
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	97,50
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	365,00
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	365,00
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	315,00
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	68,90
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	175,00
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	97,50
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	365,00
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	315,00
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	68,90
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	153,83

07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	98,67
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	332,50
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	365,00
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	315,00
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die ge- fährliche Stoffe enthalten	380,00
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	68,90
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	450,00
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	140,50
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	175,00
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	97,50
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	380,00
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	365,00
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	290,00
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	271,83
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die ge- fährliche Stoffe enthalten	380,00
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	68,90
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	159,00
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau-	98,67
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	320,00
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	356,50
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	367,00
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	333,67
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die ge- fährliche Stoffe enthalten	380,00
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	68,90
08 01 13*	Färb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	305,00
08 01 14	Färb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	242,50
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Löse- mitteln o- der anderen gefährlichen Stoffen enthalten	367,50
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Aus- nahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	207,88
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lö- semitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	260,00
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Aus- nahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	172,50
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	85,33
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	97,50
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	212,50
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	212,50
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	260,00
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organi- schen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	217,50
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	162,50
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit orga- nischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	260,00
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthal- ten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	150,00

09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	245,00
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	250,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	24,23
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	23,17
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem)	165,83
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	350,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	35,95
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in	44,25
10 01 09*	Schwefelsäure	287,50
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	185,25
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	32,63
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	185,25
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	19,12
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	184,50
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	32,28
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	21,35
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	68,90
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	45,00
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	205,00
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	150,00
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	45,00
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche	95,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	77,50
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	60,00
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,00
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	66,68
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	66,68
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche	90,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	68,90
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	150,00
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	60,00

10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	100,00
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	100,00
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	90,00
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	90,00
10 04 04*	Filterstaub	90,00
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	90,00
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	90,00
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	60,00
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	17,10
10 05 03*	Filterstaub	90,00
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	90,00
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	90,00
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	50,00
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	12,50
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	64,18
10 06 03*	Filterstaub	90,00
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	90,00
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	90,00
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	50,00
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	64,18
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	50,00
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	90,00
10 08 09	andere Schlacken	64,18
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	90,00
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	64,18
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche	0,00
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	68,90
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	50,00
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	90,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	31,33
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	350,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	72,95
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	350,00
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	97,07
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	17,10
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	60,00

10 10 03	Ofenschlacke	45,00
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	350,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	83,59
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	350,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	94,71
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	90,00
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	62,93
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	45,00
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	60,00
10 11 03	Glasfaserabfall	60,00
10 11 05	Teilchen und Staub	62,93
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	90,00
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	33,71
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	75,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	32,75
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter	70,00
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	48,50
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche	90,00
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	18,35
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	45,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	65,00
10 12 03	Teilchen und Staub	185,68
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	90,00
10 12 06	verworfenen Formen	37,25
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	30,07
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	40,68
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	90,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	45,00
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	68,90
10 12 99	Abfälle a. n. g.	0,00
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	45,75
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Flydratisierung von Branntkalk	51,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	49,50
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	68,90
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	205,00

11 01 05*	saure Beizlösungen	172,75
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	258,10
11 01 08*	Phosphatierschlämme	90,00
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	215,00
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	105,94
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	150,00
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	0,00
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	26,70
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	150,00
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
11 01 99	Abfälle a. n. g.	0,00
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	90,00
11 03 02*	andere Abfälle	90,00
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	348,00
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	65,00
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	195,00
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	91,67
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	75,00
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	170,25
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01	350,00
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	170,88
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fal-	38,67
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	250,00
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,00
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	150,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	55,00
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	260,00
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	0,00
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	380,00
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	150,00
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	85,00
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	85,00
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	85,00
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	163,00
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	138,50
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	350,00
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	150,00
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	150,00
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	72,00
13 07 01*	Heizöl und Diesel	120,00
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	60,00
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	90,00
13 08 02*	andere Emulsionen	200,00
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	60,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ver-	220,93

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	187,71
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	688,33
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03	230,00
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	475,00
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fal-	120,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	277,50
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	197,80
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	171,67
16 07 99	Abfälle a. n. g.	85,00
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	120,00
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	175,00
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	175,00
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt	74,00
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	380,00
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	900,00
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	380,00
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	900,00
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	210,33
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10	73,75
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	65,00
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03	20,50
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16	20,50
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgi- schen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgi- schen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fal-	29,76
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	45,76
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	28,00
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	20,50
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	92,75
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe	153,50
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 01 11 fallen	71,27
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	185,25
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	20,50
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	87,13
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	61,68
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Ab- fällen bestehen	110,50
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall ent-	181,71
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die ge- fährliche Stoffe enthalten	209,60
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	137,83
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	350,00
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	300,00

19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	90,00
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	0,00
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	20,50
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02	20,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	127,17
19 08 02	Sandfangrückstände	91,94
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	79,56
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustausch-	175,00
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	0,00
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	19,00
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	148,00
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	146,33
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	129,75
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	185,25
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	170,50
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	120,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	26,83
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	79,18
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustausch-	175,00
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	90,00
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	68,90
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	0,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	27,82
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	133,36
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	102,32
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe	185,25
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	23,96
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	185,25
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	18,93
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	185,25
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	31,46
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13	350,00
20 01 14*	Säuren	347,50
20 01 15*	Laugen	347,50
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	367,50

20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	35,00
----------	--------------------------------	-------

f) Wechsel des Entsorgungsweges:

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

g) Einstellung des Betriebes:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Er-

teilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden (NB 1.6), um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt.

Tritt für das Unternehmen der Insolvenzfall ein und ist eine Abfallentsorgung durch das Land Sachsen-Anhalt unvermeidbar, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt I, Nr. 4) gewährleistet sein. Mit der Nebenbestimmung (NB) 1.4 werden deshalb die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hinterlegung vorgeschrieben.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der NB 1.5 wird daher das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

4.2 **Planungsrecht**

Die Errichtung und Nutzungsänderung der o.g. baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung der beiden Gefahrstoffcontainer und die Nutzungsänderung der genehmigten Hallen in Tonnendachausführung ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauBG über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauBG).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5 „Areal B / Teil 1 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin (rechtskräftig seit 23.08.2004).

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplan beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, ein Industriegebiet (GI₄) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetrieb aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die in Rede stehende Teilfläche wurden einschränkend folgende flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt:

- FSP tags $\leq 65,0$ dB(A)/m²
- FSP nachts $\leq 60,0$ dB(A)/m²

Entsprechend der Ergebnisse der eingereichten schalltechnischen Stellungnahme vom 08.06.2020, erstellt durch das Büro öko-control GmbH aus Schönebeck, werden durch das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Beschränkung des flächenbezogenen Schalleistungspegels eingehalten.

Darüber hinaus ist nach den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig, deren Geruchsemissionen nicht die Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) entsprechen. Nach den Angaben der eingereichten Antragsunterlagen sind keine signifikanten Geruchsemissionen am Standort des Vorhabens zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, enthält darüber hinaus u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie Begrünungsmaßnahmen.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung / die Nutzungsänderung eines bestehenden Betriebes handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

4.3 Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben – Erhöhung der genehmigten Zwischenlagerkapazität auf 4.183 Tonnen – ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird nur über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Nebenbestimmung zum Brandschutz wurden in Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5, 14 und 50 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA), der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) und auf der Grundanlage der beantragten Anlagenkonfiguration sowie des in den Unterlagen enthaltenen Brandschutzkonzepts in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

4.5 **Luftreinhaltung**

Gegen eine Zwischenlagerung von Kalk im bisherigen Umfang bestehen auf Grund nicht gefährdender Inhaltsstoffe keine Bedenken.

Nach Nr. 3.5.3 der TA Luft (2002) erstreckt sich der Prüfungsumfang der wesentlichen Änderung auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird. Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der genehmigten Zwischenlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 2.955 t auf 4.183 t. Dazu sollen die vier im nordwestlichen Teil des Betriebsgrundstücks bereits errichteten Tonnendachhallen (drei Feststofflager, ein IBC-Lager) und ein mobiles Sicherheitslager (2 Gefahrstoffcontainer für IBC) dienen. Die Prozessanlage an sich und der Anlagendurchsatz (750 t/d) bleiben ebenso unverändert, wie die Abfallfraktionen im Output. Direkt nordwestlich angrenzend an das Zwischenlager befinden sich die Euroschulen Bitterfeld-Wolfen. Der Abstand von den Tonnendachhallen zum Schulgebäude beläuft sich auf nur etwa 60 Meter. Den Ausführungen im Kapitel 4.1 des Änderungsantrags zufolge soll die Erhöhung der Zwischenlagerkapazität dem besseren Handling des anfallenden Filterkuchens bei Entsorgungsengpässen dienen. Dabei soll es sich bei den zwischen zu lagernden Feststoffen um nicht staubende und nicht geruchsintensive (ausreagierte) Stoffe handeln. Von daher sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub- oder Geruchsimmissionen trotz der relativen Nähe zur schutzbedürftigen Nachbarschaft nicht auszumachen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung 4.2 dient der Minderung von Staubemissionen bei der Be- und Entladung, der Lagerung und dem Umschlag von festen Stoffen gemäß Nr. 5.2.3.2 und 5.2.3.5 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für die Betriebseinheiten 420.1, 420.2 und 420.3. In den Tonnendachhallen ist die Lagerung sowohl von festen Abfällen (Filterkuchen) als auch von Kalk in Containern, BigBags oder als lose Schüttung möglich. Ohne die Durchführung von Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung können Feststoffe dieser Art, sowohl bei der in Rede stehenden Lagerordnung als auch bei Lade-, Transport-, und Umschlagvorgängen, staubförmige Emissionen verursachen. Die Auferlegung der Nebenbestimmung 4.2 ist demnach notwendig.

Die Nebenbestimmungen 4.3 und 4.4 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft und sind für den gesamten Anlagenbereich zutreffend. Für den An- oder Abtransport von Feststoffen in oder aus den BE 420.1, 420.2 und 420.3 können Fahrwege des gesamten Anlagenbereichs genutzt und dementspre-

chend verunreinigt werden. Die Änderung kann sich somit auf andere Anlagenteile, in diesem Fall Betriebs- und Verkehrsflächen, auswirken. Entsprechend des Prüfungsumfanges nach Nr. 3.5.3 der TA Luft und gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft sind die Fahrwege entsprechend des Verschmutzungsgrads zu säubern. Durchgeführte Reinigungsarbeiten sind als Nachweis zu dokumentieren.

Die Nebenbestimmung 4.5 dient der Umsetzung der baulichen und betrieblichen Änderungen gemäß Nr. 5.4.8.14.1 TA Luft und entspricht der beantragten Beschaffenheit der Betriebseinheiten 120.2, 420.1, 420.2, 420.3 und 450 gemäß der Kapitel 2.2 Seiten 2 bis 4 der Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung 4.6 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Betriebseinheiten 420.1, 420.2 sowie 420.3 (Tonnendachhallen 15 bis 17) gemäß Kapitel 2.2 Seite 3 („Die Hallenbereiche sind überdacht, 3-seitig eingehaust und verfügen über ein Wasserhaushaltgesetz (WHG) konformen Untergrund.“) der Antragsunterlagen sowie der Umsetzung der allgemeinen Anforderungen zur geschlossenen Lagerung und zur Minderung staubförmiger Emissionen gemäß Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft. Zu lagernde Abfälle sollen die offene geometrische Grenze einer Tonnendachhalle (offener Zugang zur Tonnendachhalle) nicht überschreiten um eine Freilagerung der Abfälle zu vermeiden.

4.6 **Lärmschutz**

Die Erteilung von Lärmschutzauflagen ist nicht erforderlich. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen inklusive der schalltechnischen Stellungnahme der öko-control GmbH vom 08.06.2020 (Berichts-Nr.: 1-20-05-236) kommt das Sachgebiet Physikalische Umweltfaktoren zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine neuen relevanten Schallquellen geplant sind. Mit der Erhöhung der Zwischenlagerkapazität wird geringfügig der innerbetriebliche Verkehr erhöht. Diese Erhöhung führt zu keiner signifikanten Erhöhung der Lärmimmissionen im Anlagenumfeld.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Areal B / Teil 1 P-D Chemiepark Bitterfeld Wolfen GmbH“ der Gemeinde Greppin. Aus den für die Anlagenflächen geltenden flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts wurden die zulässigen Immissionskontingente an vier Immissionsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt.

Aus den flächenbezogenen Schalleistungspegeln für die von dem Vorhaben beanspruchten Teilflächen errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen IO 1 „Grep-piner Straße Richtung NW“ von 38 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts.

Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel an dem maßgeblichen IO 1 von 37 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts.

Die einzuhaltenden Immissionskontingente werden damit am IO 1 um 1 dB(A) tags und um 13 dB(A) nachts unterschritten. An den weiteren untersuchten Immissionsorten (IO 2 bis 4) wurde eine ähnliche oder eine deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ausgewiesen.

Eine Untersuchung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm erfolgte nicht, da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Lkw-Anlieferungen einhergehen. Das geplante Vorhaben wird damit insgesamt keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Anlagenumfeld hervorrufen.

4.7 Störfallvorsorge

Eine Erhöhung des störfallrelevanten Potentials des Betriebsbereiches ist aufgrund der deutlichen Lagermengenerhöhung und der damit verbundenen Erhöhung der Lagermengen an störfallrelevanten Stoffen offensichtlich. Die Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung ist demnach gerechtfertigt und notwendig.

Die Störfallvorsorge richtet sich nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Die Anlage bildet bereits einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Aufgrund der wesentlichen Änderung erfolgt kein Klassenwechsel nach der 12. BImSchV und Seveso-III-Richtlinie. Der Betriebsbereich unterliegt somit weiter den erweiterten Pflichten nach 12. BImSchV.

Die Nebenbestimmung 5.1 richtet sich nach § 9 der 12. BImSchV. Demnach hat die Betreiberin bei einer störfallrelevanten Änderung den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren sowie der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen.

Die Nebenbestimmung 5.2 richtet sich nach § 10 der 12. BImSchV und bildet die Grundlage für den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Demnach hat die Betreiberin die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Gemäß Kapitel 5 Seite 2 der Antragsunterlagen bestätigt die Betreiberin eine Fortschreibung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die beantragte Änderung.

Die Nebenbestimmung 5.3 zur sicherheitstechnischen Prüfung wurde gemäß § 29 a BImSchG im Rahmen des behördlichen Ermessens angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der geänderten Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Sollte nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige während der Prüfung Mängel feststellen, die geeignet sind, Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen, sind diese unverzüglich abzustellen. Die Mängelbeseitigung ist dabei Teil der sicherheitstechnischen Prüfung. Somit dient die Prüfung, ob die abgestellt wurden, dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gefahren.

4.8 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes wurden gewahrt.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, (GA Ost) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (explosionsschutzrelevante Arbeitsmittel) unterliegen den überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 3 BetrSichV.

Unter Berücksichtigung der zu lagernden und zu handhabenden Stoffe sowie der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt III

Nr. 6, insbesondere auf der Grundlage der ArbStättV, BetrSichV und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), hier:

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- Anhang Nr. 1.5 ArbStättV – Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
- Anhang Nr. 2.2 ArbStättV – Maßnahmen gegen Brände,
- Anhang Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,

und

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 6 BetrSichV – Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
- Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 – Explosionsgefährdungen – Zur Prüfung befähigte Personen
- Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 – Explosionsgefährdungen – Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung

sowie

- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- Anhang I Nr.1 Pkt. 1.8 Abs. 2 – Brand- und Explosionsgefährdungen – Mindestvorschriften für Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für den Explosionsschutz in explosionsgefährdeten Bereichen von Bedeutung sind,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Gewerbeaufsicht Ost (GA Ost) stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des Betriebes der geänderten Anlage zur Zwischenlagerkapazitätserhöhung ausreichend geschützt werden.

4.9 Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes wurden gewahrt.

Die hier enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers dar.

4.10 Naturschutz

Zum Vorhaben bestehen daher aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich Maßnahmen im Hallengebäude. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 8 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) finden nicht statt.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu besorgen.

4.11 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerkapazitätserhöhung wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
- 1.7 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2 *Baurecht*

- 2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der zuständigen Behörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter / Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§§ 52 und 55 BauO LSA).
- 2.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.4 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine

Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftliche mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.6 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- 2.7 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.8 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 2.9 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.10 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.11 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das zuständige Denkmalfachamt und von ihm beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

3 Störfallvorsorge

- 3.1 Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.
- 3.2 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV.

Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4 Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffV) die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefahrstoffV und unter Berücksichtigung von

Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder andere Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderliche sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdenden Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinn der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5 Gewässerschutz

- 5.1 In nach § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erklärenden Betriebsanweisungen sind die Überwachungs-, Instandsetzungs- und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Alarmplan für die einzelnen Betriebseinheiten zu erarbeiten, regelmäßig zu aktualisieren und einzuhalten.
- 5.2 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)v einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den aaRdT entsprechen.
- 5.3 Es wird auf die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 und 18 AwSV und die besonderen Anforderungen an Anlagen zu Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe nach § 26 AwSV und besondere Anforderungen an Fass.- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV verwiesen.
- 5.4 Die Anlagen werden antragsgemäß gemäß § 39 AwSV in Gefährdungsstufen C und D eingeteilt und es sind die Prüfpflichten gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV entsprechend einzuhalten.
- 5.5 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle / Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage im Rahmen der Anlagen-dokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 5.6 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Abs. 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA).

6 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

- 6.1 Die abfallrechtliche Überwachung des Anlagenbetriebes obliegt hingegen der Oberen Abfallbehörde beim Landesverwaltungsamt (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 b Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht – AbfZustVO).
- 6.2 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 notwendig machen.
- 6.3 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

7 **Sicherheitsleistung**

- 7.1 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden von mir nicht akzeptiert.
Für die in Rede stehende Anlage hat die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bisher eine Sicherheit in Höhe von 430.315,90 € beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Hierbei handelt es sich um 1 Bürgschaft der Postbank in Höhe 430.315,90 €. Es wird empfohlen die neu berechnete Sicherheitsleistung durch eine allumfassende Bürgschaft zu erbringen. Die Herausgabe der bisher hinterlegten Bürgschaften würde nach der Hinterlegung der neuen Bürgschaft erfolgen.
- 7.2 Gemäß § 53 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Abs. 1 der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben Betreiber der im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen Betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Nummer 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang I der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben,

8 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),

- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 - untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Gläßner

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

1	Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gem. § 16 BImSchG, hier: Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von 2.955t auf 4.183 t vom 19.10.2020, sowie Antragsunterlagen zuletzt geändert am 03.02.2021.	
Kapitel 1	Allgemeine Angaben	26 Blatt
1.1	Anmerkung zur Systematik des Antrages	
1.2	Vollmacht	
1.3	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	
1.4	Antrag – Formular 1	
1.5	Formular 1a	
1.6	Kurzbeschreibung	
1.7	Angaben zum Standort	
1.7.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.7.2	Karten/Pläne	
1.7.3	Topografische Karte	
1.7.4	Auszug aus Liegenschaftskarte	
1.7.5	B-Plan	
1.7.6	Lageplan Firmengelände	
Kapitel 2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	14 Blatt
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	
2.1.1	Betriebseinheiten – Formular 2.2	
2.1.2	Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.2.1	Maschinenaufstellungsplan	
2.3	Verfahrensbeschreibung	
Kapitel 3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	3 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	
3.2	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b	
Kapitel 4	Emissionen/Immissionen	21 Blatt
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Emissionsquellen – Formular 4.1a	
4.1.2	Emissionsquellenplan	
4.1.3	Emissionen – Formular 4.1b	
4.2	Geräusche	
4.2.1	Emissionsquellen – Formular 4.2	
4.2.2	Lärmimmissionsprognose	
Kapitel 5	Anlagensicherheit	4 Blatt
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV – Formular 5.1	
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen – Formular 5.2a	
Kapitel 6	wassergefährdende Stoffe	9 Blatt
6.1	Formular 6.1a	
6.2	Formular 6.1b	
6.3	Prüfprotokoll	

6.4	Formular 6.2	
Kapitel 7	Abfälle	1 Blatt
Kapitel 8	Abwasser	9 Blatt
8.1	Wasser- und Abwasserwirtschaft	
8.2	Lageplan Regenwasserkonzept	
8.3	Berechnung Regenwasserkonzept	
Kapitel 9	Arbeitsschutz	6 Blatt
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Formular 9	
Kapitel 10	Brandschutz	11 Blatt
10.1	Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	
10.2	Brandschutzplan	
10.3	Brandschutzkonzept	
Kapitel 11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Blatt
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	3 Blatt
13.1	Feststellung der UVP Pflicht – Formular 13	
Kapitel 14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	3 Blatt
14.1	Formular 14.1	
Kapitel 15	Bauvorlagen	1 Blatt
2	Ergänzungen	
2.1	vom 03.11.2020 – Nachreichung Vollmacht	
2.2	vom 09.11.2020 – Kostenübernahmeerklärung	
2.2	vom 19.11.2020 – Formular 13 - UVP	
2.4	vom 30.11.2020 – Nachreichungen Abfallrecht	
2.5	vom 28.12.2020 – Ergänzungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz	
2.6	vom 28.12.2020 – Ergänzung Brand- und Katastrophenschutz	
2.7	vom 08.01.2021 – Ergänzungen untere Wasserbehörde	
2.8	vom 03.02.2021 – Ergänzung obere Abfallbehörde	

ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung^{*)}

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)^{*)}.

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/21/06

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Anhalt-Bitterfeld: 63-00726-2021-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung^{*)} erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

^{*)} Mit der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns wird noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschl. Baugenehmigung erteilt, dennoch sind die Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.

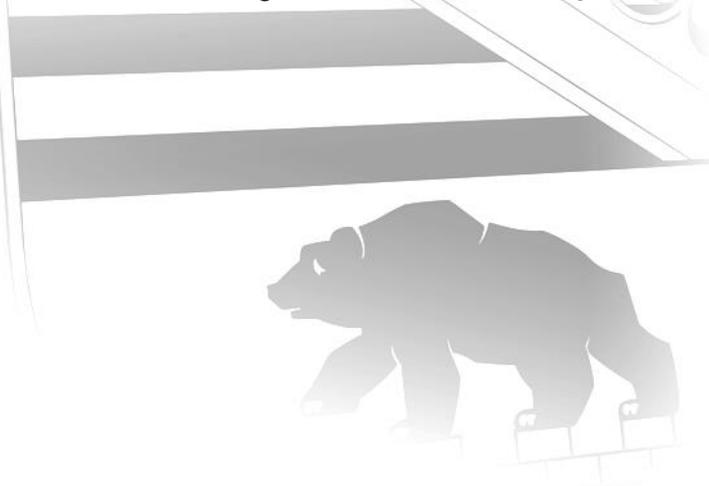
Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

- 9 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.



ANLAGE 3

Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- PPVO** Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014	der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
Verordnung (EU) Nr. 2015/491	der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO

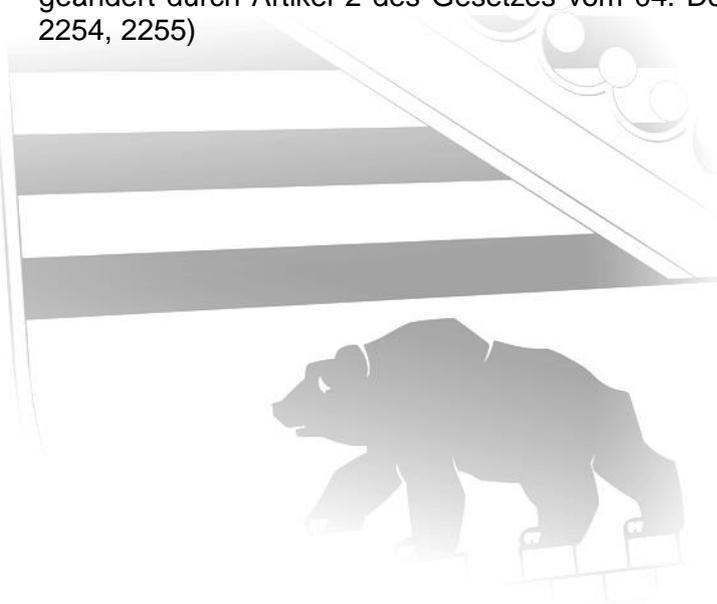
Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53 – Gewerbeaufsicht Ost/West
Freiimfelder Straße 62
06112 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de